

19. 1. Kann der Besitzer ohne die im § 1003 Abs. 1 BGB. vorgesehene Fristbestimmung auf Feststellung der erstattungsfähigen Verwendungen klagen, wenn der Eigentümer seinem Anspruch gegenüber ernsthaft bestritten hat, daß solche Verwendungen überhaupt oder daß sie in der angegebenen Höhe gemacht worden seien?

2. Können mit dieser Feststellungsklage der Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Frist des § 1003 Abs. 2 BGB. und die Klage auf Verurteilung zur Duldung der Befriedigung aus der Sache verbunden werden?

BGB. § 1003. BPD. §§ 255, 259.

V. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1932 i. S. M. (Kl.) to. Frau W.
(Bekl.). V 182/32.

I. Landgericht Gbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Beklagte verkaufte im Jahre 1922 ihr Grundstück B. Nr. 31 und die Käufer verkauften es weiter. Aus dritter Hand kaufte es 1928 der Kläger; er ist seitdem im Besitze. Später wurde entschieden, daß die Beklagte das Grundstück ihren Käufern nur gegen Zahlung von 20000 RM. aufzulassen habe. Auch wurde die Zwangsversteigerung eingeleitet. Der Kläger behauptet, das Grundstück wesentlich verbessert zu haben. Er hat die Beklagte vergebens zur Erstattung seiner Aufwendungen gegen Rückgabe des Grundstücks

aufgefordert und schließlich Klagen^o beantragt, festzustellen, daß er wegen seiner Aufwendungen bis zur Höhe von 8800 RM. einen Anspruch darauf habe, in der schwebenden Zwangsversteigerung befriedigt zu werden. Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger den Wert des Grundstücks erhöht und Ersatz von Verwendungen zu beanspruchen habe, hat ihn auch bereits anderweit auf Räumung verklagt.

Der Kläger ist in den ersten Rechtsgängen unterlegen. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet die Abweisung der Klage dahin: Das vom Kläger beanspruchte Recht setze nach § 1003 Abs. 1 BGB. voraus, daß der Besitzer den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordere, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Der Kläger habe aber keine Frist gesetzt, sondern halte dies beim Standpunkt der Beklagten für überflüssig. Der Fall liege jedoch anders als zu § 326 BGB., wo die Nachfrist an die Stelle der ursprünglichen Leistungsfrist trete. Denn nach § 1003 BGB. habe der Besitzer den Anspruch auf Feststellung des Betrags seiner Verwendungen nur dann, wenn der Eigentümer die Ersatzpflicht bestreite, während bei dessen Schweigen der Anspruch entfalle und sofort auf Befriedigung aus dem Grundstück geklagt werden müsse. Die Fristsetzung sei deshalb für die Entstehung des Feststellungsanspruchs unentbehrlich und die Klage beim Fehlen der Voraussetzungen des § 1003 Abs. 2 BGB. abzuweisen. Diese Begründung trägt die angefochtene Entscheidung nicht.

Soweit dem Besitzer nach den §§ 994 bis 996 BGB. Ersatz seiner Verwendungen zusteht, kann er den Anspruch nach § 1001 das. immerhin nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Aber weder zu dieser Genehmigung noch zur Rücknahme der Sache ist der Eigentümer rechtlich verbunden, und solange er keins von beiden tut, entsteht ein Schwebezustand, während dessen der Besitzer auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 1000 BGB. beschränkt ist. Die Verewigung dieses Schwebezustands würde rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken unterliegen. Deshalb ermöglicht das Gesetz dem Besitzer, ihm ein Ende zu machen und seinen Anspruch dann, wenigstens

aus der Sache, zu verwirklichen. Der Besitzer kann nämlich den Eigentümer unter Angabe des als Erfaß verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer vom Besitzer bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige; nach Fristablauf ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache — bei Grundstücken nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt (§ 1003 Abs. 1 BGB.). Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor Fristablauf, so kann sich der Besitzer erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist (Abs. 2 das.). Die in Abs. 1 vorgesehene Fristbestimmung bezweckt hiernach, den Eigentümer zu einem endgültigen Entschlusse zu nötigen. Bestreitet er den Anspruch vor Fristablauf, so darf der Eigentümer klagen, und zwar zunächst um seine Verwendungen feststellen zu lassen. Läßt hingegen der Eigentümer die Frist ohne Erklärung verstreichen, so gelten die Verwendungen in der beanspruchten Höhe als festgestellt und der Besitzer kann die Befriedigung aus der Sache suchen, ohne daß der Eigentümer später mit dem Bestreiten der Verwendungen gehört wird. Bei dieser Gestaltung des Rechts ist der volle Tatbestand des § 1003 Abs. 1 Satz 1 BGB., einschließlich der Stellung und des Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erklärung auf den vom Besitzer verlangten Betrag, zwar erforderlich, um aus der Säumnis des Eigentümers gegen diesen die Rechtsfolge der Anspruchsfeststellung zu ziehen. Dagegen ist es rechtsirrig, darin eine Voraussetzung der Klage oder gar des Anspruchs auch für den Fall zu sehen, daß sich der Eigentümer zu der Forderung des Besitzers schon erklärt hat. Wenn der Eigentümer auf die, obschon ohne Fristbestimmung, erfolgte Aufforderung des Besitzers den Umständen nach ernsthaft und endgültig erklärt hat, er bestreite, daß erstattungsfähige Verwendungen im Sinne der §§ 994 flg. BGB. überhaupt oder in der geforderten Höhe gemacht worden seien, so wäre die Wiederholung der Aufforderung und deren Verbindung mit einer Erklärungsfrist eine zwecklose, die Rechtsverfolgung verzögernde Förmlichkeit. Denn die Entschließung des Eigentümers, die das Gesetz auf diesem Wege sichern will, hat schon stattgefunden. Vielmehr steht alsdann der sofortigen Erhebung der Klage auf Feststellung des Betrags der Ver-

wendungen nichts im Wege. Der Fall liegt im entscheidenden Punkte nicht anders als bei § 326 BGB. und ähnlichen Vorschriften, wo die Rechtsprechung die Fristbestimmung für unnötig erklärt hat, nur daß die Entscheidung des Gegners, die durch die Frist endgültig geklärt werden soll, hier nicht gerade in einer Vertragserfüllung besteht. Das Reichsgericht hat zu der Rechtsfrage bisher keine Stellung genommen, insbesondere nicht dadurch, daß in RGZ. Bd. 71 S. 429 die Wiedergabe des Gesetzesinhalts mit dem Bemerken eingeleitet wird: Voraussetzung des Befriedigungsrechts sei usw. Das Bedenken gegen den Klageantrag, soweit er auf Feststellung der ersahfähigen Verwendungen des Klägers geht, ist hiernach hinfällig. Allein zur Entscheidung ist die Sache noch nicht reif.

Zu prüfen bleibt, ob es etwa im übrigen bei der Klageabweisung betreiben muß. Der Kläger macht nämlich mit seinem einheitlich gefaßten Antrag auch bereits sein Recht auf Befriedigung geltend, obwohl sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen kann, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags seiner Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist vergebens zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat. Indessen kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz damit die Notwendigkeit zweier besonderer Prozesse hätte festlegen wollen, was, abgesehen von der Kostenfrage, für den Besitzer eine gefährliche Verzögerung der endgültigen Entscheidung über sein Recht bedeuten würde. Es ist vielmehr auf Grund entsprechender Anwendung des § 255 ZPO. in Verb. mit § 259 das. zuzulassen, daß der Besitzer mit dem Antrage auf Feststellung des Betrags der Verwendungen das Verlangen nach gerichtlicher Bestimmung der in § 1003 Abs. 2 BGB. vorgeschriebenen Frist und für den Fall ihres fruchtlosen Ablaufs die Bitte um die Beurteilung zur Duldung der Befriedigung aus der Sache verbindet (vgl. Eckels in Pflüger. Bd. 9 S. 230 flg.; Endemann Lehrb. d. Bürg. Rechts 8./9. Aufl. Bd. II 1 S. 605 Anm. 42; Enneccerus-Wolff Lehrb. d. Bürg. Rechts 9. Aufl. Bd. 3 S. 304 § 86 Anm. 28; RGKRomm. 6. Aufl. Anm. 3 zu § 1003 BGB.; die Erläuterungswerke zur ZPO. § 255 von Baumbach, Förster-Kann, Stein-Jonas; Rosenberg Lehrb. d. Deutschen Zivilprozessrechts 3. Aufl. S. 453 III 2; anders Biermann Sachenrecht 3. Aufl. Anm. 1c zu § 1003 BGB.; Staudinger-Rober BGB. 9. Aufl. Anm. 2c zu § 1003; Warneher BGB. 2. Aufl. zu § 1003. — Pland-

Brodmann BGB. 4. Aufl. Anm. 3 b zu § 1003 nimmt keine Stellung zu der Frage und irrt mit der Annahme, RGZ. Bd. 71 S. 429 habe sie entschieden). Im gegebenen Falle ist der Antrag zwar insofern mangelhaft, als er nicht die Fristbestimmung verlangt. Es hätte indes nach § 139 ZPO. auf die sachdienliche Ergänzung des Antrags hingewirkt werden müssen, wenn auch die von der Revision in dieser Richtung gerügte Verletzung des Prozeßgesetzes nicht vorliegt, weil das Berufungsgericht wegen seiner sachlich abweichenden Beurteilung nicht vor dieser Frage stand. Wenn die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht ausgeführt hat, das Berufungsgericht habe dem Kläger schon die Anregung gegeben, die Frist zu setzen, jedoch erfolglos, so beruht das auf einem Mißverständnis. Dem Kläger ist im zweiten Rechtszug nur vorgehalten worden, er habe noch nicht die im § 1003 Abs. 1 BGB. bestimmte Frist gesetzt, was er mit Recht für entbehrlich erklärt hat. Ein Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses Teils des Antrags ließe sich endlich daraus herleiten, daß festgestellt werden soll, der Kläger habe in dem schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren einen Anspruch darauf, wegen seiner Verbindungen befriedigt zu werden, während nach den Gründen der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats nur die Verurteilung des Eigentümers zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück in Betracht kommt. Immerhin kann der Antrag als hierauf gerichtet gelten.